

# Service-Info: ZAHNÄRZTLICHE HEILMITTELVERORDNUNG



## Neuer Verordnungsvordruck seit 01.07.2017

Die neue zahnärztliche Heilmittelverordnung findet seit dem 01.07.2017 Verwendung in der Physiotherapie und physikalischen Therapie oder in der Sprech- und Sprachtherapie.

**Die Schädigungsursache muss stets im Mund-, Kiefer- oder Gesichtsbereich liegen.**

Bis zum 30.09.2017 räumen die meisten gesetzlichen Kostenträger einen Übergangszeitraum zur Anerkennung der zahnärztlichen Heilmittelverordnungen auf dem Muster 16 (kleine Verordnung) ein. Die Verordnungen auf dem alten Formular müssen seit dem Ausstellungsdatum 01.07.2017, insbesondere bei der Indikation, Diagnose und Verordnungsmenge, der neuen vertragszahnärztlichen Heilmittel-Richtlinie entsprechen.

**Formlose Verordnungen seit dem 01.07.2017 nicht mehr zugelassen.**

Details zum sicheren Umgang mit der neuen zahnärztlichen Heilmittelverordnung erhalten Sie im Innenteil.

## Hier die wichtigsten Neuerungen und Hinweise:

- » Für den zahnärztlichen Bereich sind noch keine Indikationen für einen langfristigen Heilmittelbedarf definiert. Bei einer Verordnung, die über den im „Heilmittelkatalog Zahnärzte“ definierten Umfang hinausgeht, **muss im Vorfeld eine Genehmigung des Kostenträgers eingeholt werden.** Basis ist eine medizinische Begründung auf der Verordnung. Beachten Sie hierfür die aktuelle Genehmigungsliste des GKV-Spitzenverbandes.
- » Bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles muss **innerhalb einer Zeitspanne von 12 Wochen** eine Überprüfung des Behandlungsfortschrittes durch den Zahnarzt erfolgen.
- » Der Heilmittelkatalog Zahnärzte enthält keine optionalen Heilmittel. Aktuell ist bei den zahnärztlichen Indikationen noch keine Gruppentherapie vorgesehen. **Es kann immer nur maximal ein vorrangiges Heilmittel verordnet werden.**
- » Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus den verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkataloges (gleichzeitige Verordnung von Maßnahmen der Physiotherapie/physikalischen Therapie sowie Maßnahmen der Sprech- und Sprachtherapie) ist bei entsprechender Indikation zulässig. Werden Heilmittel aus verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkataloges verordnet, **ist für jede Verordnung je ein Verordnungsvordruck zu verwenden.**
- » **Abweichend vom Vordruck** darf der Vertragszahnarzt Vorder- und Rückseite mit seiner Arztsoftware auch selbst erstellen. Auf die Verwendung von Sicherheitspapier wird bis zur Vereinbarung über die Blankoformularbedruckung verzichtet.

# DAS ABC DER ZAHNÄRZTLICHEN HEILMITTELVERORDNUNG (STAND SEPTEMBER 2017)



**A** Bitte überprüfen Sie die Angaben des Zahnarztes zum Patienten und Kostenträger. Achten Sie dabei auch auf die Angabe der **Vertragszahnarzt Nummer** und das Ausstellungsdatum. Ohne die Angabe des Ausstellungsdatums ist die Verordnung ungültig. Die sonst übliche Betriebsstättennummer entfällt.

**B** Der Zahnarzt markiert entweder das Feld „Gebühr pflicht.“ oder „Gebühr frei“. Bitte überprüfen Sie den Zuzahlungsstatus ggf. durch Vorlage des Befreiungsausweises.

**C** Ob die zahnärztliche Heilmittelverordnung als Erstverordnung, Folgeverordnung oder als Verordnung außerhalb des Regelfalles bewertet wird, entscheidet ausschließlich der Zahnarzt. **Die Verordnung muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellungsdatum begonnen werden.** Abweichungen werden lediglich über das Feld „Behandlungsbeginn spätest. am“ durch den Zahnarzt ermöglicht. Die Notwendigkeit des Hausbesuches und die Anforderung eines Therapieberichtes erfolgt mittels ankreuzen des Feldes „ja“ durch den Zahnarzt.

**D** Die vorrangigen Heilmittel in der Physiotherapie und physikalischen Therapie werden durch den Zahnarzt vorgegeben. Die weitere Spezifikation kann durch den Zahnarzt erfolgen, ist aber nicht erforderlich. **Lässt der Zahnarzt die detaillierte Auswahl des Heilmittels offen, so kann der Therapeut dieses selbst bestimmen.**

Es kann immer nur ein ergänzendes Heilmittel der Physiotherapie und physikalischen Therapie verordnet werden. Bei der Wärmetherapie kann der Zahnarzt das ergänzende Heilmittel weiter spezifizieren. Erfolgt keine Spezifikation, kann der Therapeut unter Berücksichtigung der für ihn maßgebenden Vorschriften selbstständig die entsprechende Maßnahme auswählen.

Die Elektrotherapie oder Elektrostimulation kann mit oder ohne Verordnung eines vorrangigen Heilmittels eigenständig verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog dies vorsieht.

Der Zahnarzt kann die beiden leeren Zeilen „ggf. Spezifizierung“ für eine weitere Spezifizierung der Maßnahmen nach Heilmittelrichtlinie Zahnärzte nutzen (siehe Tabelle 1).

Die Maßnahmen der Übungsbehandlung kann in geeigneten Fällen ausschließlich zusätzlich zur manuellen Lymphdrainage ergänzend verordnet werden.

**E** Die Heilmittel der Sprech- und Sprachtherapie werden durch den Vertragszahnarzt vorgegeben. Die Minutenangaben „30 min“, „45 min“ oder „60 min“ für die Sprech- und Sprachtherapie sind nach Maßgabe des Heilmittelkataloges Zahnärzte in Abhängigkeit von der medizinischen Indikation (konkretes Störungsbild) sowie der jeweiligen Belastbarkeit des Patienten durch den Zahnarzt auszuwählen.

**F** Die Frequenz wird mit den Feldern „Anzahl pro Woche“ und „Verordnungsmenge“ durch den Zahnarzt festgelegt. Sofern eine Frequenzspanne vorgegeben wird, sind jeweils die eingrenzenden Werte (zwei Kreuze) der Frequenzspanne anzugeben. Eine abweichende Frequenz zwischen dem vorrangigen und ergänzenden Heilmittel ist möglich. Die Verordnungsmenge des ergänzenden Heilmittels darf die des vorrangigen Heilmittels nicht übersteigen. Die spätere Abweichung von der angegebenen Frequenz ist nur zulässig, wenn zwischen Zahnarzt und Therapeut ein **abweichendes Vorgehen** verabredet wurde.

Im Fall einer Erst- oder Folgeverordnung darf die Verordnungsmenge je Indikationsgruppe den Wert, gemäß ausgewähltem Indikationsschlüssel in Verbindung mit dem gewählten Heilmittel die Vorgabe des Heilmittelkataloges Zahnärzte nicht überschreiten.

**G** Der Indikationsschlüssel ist zwingend und vollständig durch den Zahnarzt anzugeben. Dieser setzt sich in der Regel aus der Bezeichnung der Indikationsgruppe (siehe Tabelle 2) und in Ausnahmefällen aus der Bezeichnung der Indikationsgruppe und dem Buchstaben der vorrangigen Leitsymptomatik zusammen.

Es sind zwei Felder für den ICD-10 Code vorgesehen, diese müssen jedoch derzeit noch nicht gefüllt sein. Hingegen muss die Diagnose, Stand heute, zwingend als Freitext angegeben werden!

Die Therapieziele sind vom Vertragszahnarzt anzugeben, wenn sich diese nicht aus der Angabe der Diagnose und der Leitsymptomatik ergeben.

In den Indikationsgruppen mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf (CD1 und LYZ1) ist kein Durchstieg in die Indikationsgruppen für prognostisch längerfristigen Behandlungsbedarf (CD2 und LYZ2) vorgesehen. Falls der Regelfall zur Erreichung des Therapieziels nicht ausreicht, sind Verordnungen außerhalb des Regelfalles möglich.

**H** Lässt sich die Behandlung mit der Gesamtverordnungsmenge im Regelfall nicht abschließen, sind **weitere Verordnungen außerhalb des Regelfalles** möglich. Diese Verordnungen bedürfen einer besonderen Begründung mit prognostischer Einschätzung.

**I** **Ohne Praxisstempel und Unterschrift des Zahnarztes** ist die Heilmittelverordnung ungültig und ein Behandlungsbeginn untersagt.

**J** Hier tragen Sie als Leistungserbringer das Institutionskennzeichen (IK), den Betrag der Gesamt-Zuzahlung, das Gesamt-Brutto sowie **die entsprechenden Heilmittelpositionsnummern mit dem entsprechenden Faktor** (Anzahl der geleisteten Behandlungen) ein. Achten Sie auf die Angaben der Wegegeld-/Pauschale, Kilometer (km) und Hausbesuch entsprechend den Vereinbarungen zu Haus- und Heimbefuchen.

Die Felder „Rechnungsnummer“ und „Belegnummer“ füllt das Schweriner Rechenzentrum für Heilberufe im Rahmen der Abrechnung für Sie aus.

Bitte immer unmittelbar nach der Abgabe Ihrer Leistungen durch Unterschrift quittieren lassen!

**Empfangsbestätigung durch den Versicherten**  
Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. Minuten, ggf. Hausbesuche)	Unterschrift des Versicherten
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Behandlungsabbruch am

Nach Rücksprache mit dem Zahnarzt:

Abweichung von der Frequenz

Begründung:

Tabelle 1 – zulässige Spezifikationen nach der Heilmittelrichtlinie für Zahnärzte:

Kältetherapie	Wärmetherapie	Elektrotherapie	Elektrostimulation
mittels Kaltpackungen, Kaltgas, Kaltluft	mittels Heißluft, als strahlende oder geleitete Wärme zur Muskelde-tonisierung und Schmerzlinderung	unter Verwendung konstanter galvanischer Ströme oder unter Verwendung von Stromimpulsen (z. B. diadynamische Wechselströme, Interferenzströme)	unter Verwendung von Reizströmen mit definierten Einzelimpulsen nach Bestimmung von Reizparametern (nur zur Behandlung von Lähmungen bei prognostisch reversibler Nervenschädigung)
	mittels heißer Rolle, zur lokalen Hyper-aemisierung mit spasmolytischer, sedierender, schmerzlindernder Wirkung	mittels Ultraschall, zur Durchblutung der Gewebsschichten	
	mittels Wärme zur Muskeldetonisierung und Schmerzlinderung	mittels Wärmepackungen mit Peloiden (z. B. Fango), Paraffin oder Paraffin-Peloidgemischen zur Applikation intensiver Wärme	

Tabelle 2 – Indikationsgruppen nach der Heilmittelrichtlinie für Zahnärzte:

Physiotherapie und physikalische Therapie:		Sprech- und Sprachtherapie:	
<b>CD1</b>	Craniomandibuläre Störungen mit kurz-/mittelfristigem Behandlungsbedarf	<b>SPZ</b>	Störungen des Sprechens
<b>CD2</b>	Craniomandibuläre Störungen mit länger dauerndem Behandlungsbedarf	<b>SCZ</b>	Störungen des oralen Schluckakts
<b>ZNSZ</b>	Angeborene Fehlbildungen und Fehlfunktionen bei Störungen des ZNS	<b>OFZ</b>	Orofazialen Funktionsstörungen
<b>GSZ</b>	Chronifiziertes Schmerzsyndrom im Zahn-, Mund- und Kieferbereich		
<b>LYZ1</b>	Lymphabflussstörungen mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf		
<b>LYZ2</b>	Lymphabflussstörungen mit prognostisch länger dauerndem Behandlungsbedarf		